

Vereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der Einwohnergemeinde Schaffhausen betreffend die Delegation der AHV-Zweigstelle an den Kanton *

Vom 2. November 1982 (Stand 1. Januar 1993)

Der Kanton Schaffhausen (Kanton) und die Einwohnergemeinde Schaffhausen (Stadt),

gestützt auf Art. 93 Abs. 2 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliessen:

Art. 1

¹ Die Stadt überträgt dem Kanton die folgenden Verwaltungszweige:

- a) * ...
- b) Führen der AHV-Zweigstelle, insbesondere
 1. Aufnehmen der AHV- Renten inkl. Überprüfen
 2. Aufnehmen von Ergänzungsleistungen der AHV und IV (inkl. allfälligen Krankheitskosten)
 3. Abklären von Einkommen von Nichterwerbstätigen und Selbständigerwerbenden
 4. Führen einer Mitgliederkartei
 5. Erteilen von Auskünften
 6. Aufnehmen und Beurteilen der städtischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe gemäss den entsprechenden Richtlinien des Stadtrates und Vornahme der Anweisung über die Zentralverwaltung der Stadt

Art. 2

¹ Die Stadt vergütet dem Kanton jährlich die folgenden Beträge: *

- a) * ...

¹⁾ SHR [101.000.](#)

- b) Führen der AHV-Zweigstelle (exkl. Entschädigung Auszahlung städtische Altersbeihilfen): Fr. 40'000.00

² Diese Entschädigungen reduzieren sich um den Beitrag der kantonalen Ausgleichskasse für die Führung der AHV-Zweigstelle. *

³ Eine Anpassung der Entschädigungen der Stadt an den Kanton erfolgt automatisch im gleichen prozentualen Verhältnis wie die Änderung des Landesindexes der Konsumentenpreise BIGA, wenn die Änderung seit der letzten Anpassung mehr als 5 Punkte beträgt. Als Stichtag gilt jeweils der 31. Mai (Stand 31. Mai 1982: 121.4 Punkte).

Art. 3

¹ Die vorstehend genannten Entschädigungen beinhalten auch die Entschädigung für das Zurverfügungstellen der geeigneten Räumlichkeiten durch den Kanton.

² Entsteht durch die ausserordentliche Veränderung der Verhältnisse (z.B. sprunghaftes Ansteigen der Arbeitslosigkeit) ein die Möglichkeit des Kantons übersteigender zusätzlicher Raumbedarf, so stellt die Stadt die nötigen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass der vermehrte Raumbedarf aus den von der Stadt übertragenen Aufgaben resultiert.

Art. 4

¹ Der Kanton gewährt den städtischen Amtsstellen Einsicht in die Akten für die Ausrichtung der städtischen Beihilfen und stellt der Stadt zudem die üblichen Berichte, Statistiken und Unterlagen des Arbeitsamtes und der kantonalen AHV-Ausgleichskasse kostenlos zur Verfügung.

Art. 5

¹ Diese Vereinbarung gilt auf unbeschränkte Dauer. Die Kündigung ist unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende einer Amtsdauer möglich.

² Eine vorzeitige Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung ist möglich: *

- a) in gegenseitigem Einvernehmen
- b) wenn durch ausserordentliche Verhältnisse ein personeller oder räumlicher Mehraufwand entsteht
- c) wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für eine Partei unzumutbar geworden ist

³ In den beiden letzten Fällen ist das entsprechende Begehren dem Vertragspartner bis spätestens 30. Juni vor dem Budgetjahr zu unterbreiten.

Art. 6

¹ Über Streitigkeiten entscheidet das Verwaltungsgericht (Art. 93 Abs. 2 KV²⁾).

Art. 7

¹ Diese Vereinbarung tritt am 1. Dezember 1982 in Kraft. Die Aktenübergabe erfolgt durch die zuständigen Amtsstellen unter Aufsicht und gemäss Absprache des kantonalen Gewerbedirektors und des zuständigen städtischen Referenten.

Art. 8

¹ Die Vereinbarung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen³⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

²⁾ SHR [101.000](#).

³⁾ Amtsblatt 1982, S. 927.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
02.11.1982	01.12.1982	Erlass	Erstfassung	Abl. 1982, S. 927
23.10.1984	01.07.1984	Art. 2 Abs. 1	geändert	Abl. 1984, S. 1110
23.10.1984	01.07.1984	Art. 5 Abs. 2	geändert	Abl. 1984, S. 1110
14.12.1993	01.01.1993	Erlassstitel	geändert	Abl. 1994, S. 69
14.12.1993	01.01.1993	Art. 1 Abs. 1, a)	aufgehoben	Abl. 1994, S. 69
14.12.1993	01.01.1993	Art. 2 Abs. 1, a)	aufgehoben	Abl. 1994, S. 69
14.12.1993	01.01.1993	Art. 2 Abs. 2	geändert	Abl. 1994, S. 69

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	02.11.1982	01.12.1982	Erstfassung	Abl. 1982, S. 927
Erlassstitel	14.12.1993	01.01.1993	geändert	Abl. 1994, S. 69
Art. 1 Abs. 1, a)	14.12.1993	01.01.1993	aufgehoben	Abl. 1994, S. 69
Art. 2 Abs. 1	23.10.1984	01.07.1984	geändert	Abl. 1984, S. 1110
Art. 2 Abs. 1, a)	14.12.1993	01.01.1993	aufgehoben	Abl. 1994, S. 69
Art. 2 Abs. 2	14.12.1993	01.01.1993	geändert	Abl. 1994, S. 69
Art. 5 Abs. 2	23.10.1984	01.07.1984	geändert	Abl. 1984, S. 1110